

Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

54. Jahrgang

Donnerstag, den 15. Januar 2026

Nr. 3/2026

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Mitteilungsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen und Informationen der Verbandsgemeinde Bellheim



Foto: Christiane Meyer, Zeiskam



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplans „Kerweplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften der Ortsgemeinde Ottersheim.

Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO)

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Gemeinderat am 27.11.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kerweplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 6 LBauO als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich und die Lage des Plangebiets sind aus den beigefügten Plandarstellungen ersichtlich.

Der genaue Verlauf der Plangebietsumgrenzung sowie die einbezogenen Flurstücke ergeben sich abschließend aus der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, Vorhaben- und Erschließungsplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung stehen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Bauabteilung, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Hinweise:

Über die Behandlung der im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat vor Fassung des Satzungsbeschlusses entschieden. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Lage des Plangebiets



Geltungsbereich des Bebauungsplans (nicht maßstäblich)

Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz © 2025

Veröffentlichung von Bauleitplänen

Aufstellung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage in der Auchtweide, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Bellheim

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Bellheim am 26.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage in der Auchtweide, 2. Änderung“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen hat.

Durch Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Vereinsgebäudes geschaffen werden. Dieses soll zu einer „Kleingaststätte“ umgebaut werden, um dem Verein zusätzliche Einnahmen unabhängig von den Vereinsgesprächen / Versammlungsterminen zu ermöglichen. Hierfür

soll der Küchenbereich vergrößert und ein Toilettenbereich für Gäste errichtet werden. Für die Vereinstätigkeiten soll ein separater Clubraum errichtet werden, damit beide Bereiche separat genutzt werden können.

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 625/7 mit einer Größe von ca. 0,2 ha. Der genaue Verlauf der Plangebietsumgrenzung ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bellheim hat am 18.12.2025 die Veröffentlichung des Planentwurfs beschlossen.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung in der Zeit **vom 16.01. bis 16.02.2026** auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bellheim unter Wirtschaft Bauleitplanung Aktuelle Bauleitplanverfahren (https://www.bellheim.de/vg_bellheim/Wirtschaft/Bauleitplanung/Aktuelle%20Bauleitplanverfahren/) veröffentlicht werden. Ebenso besteht eine Verlinkung vom Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz: www.geoportal.rlp.de. Als andere Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim ausgelegt und können während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim abgegeben werden. Diese sollen per E-Mail an bauleitplanung@vg-bellheim.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Behandlung der Stellungnahmen wird der Gemeinderat entscheiden.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



Lage des Plangebiets

Foto: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz © 2026



Bei der Verbandsgemeinde Bellheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeit bei Hausmeistertätigkeiten im Rathaus und in den Sporthallen (m/w/d) – Minijob-Basis



Als öffentliche Einrichtung bieten wie zahlreiche Vorteile, wie z.B.:

- eine Beschäftigung auf Minijob-Basis (kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis)
- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- gutes Betriebsklima
- Job-Rad sowie eine gute Anbindung an den ÖPNV

Die Bewerbungsfrist endet am 28.01.2026



Alle Informationen und Stellen
unter: <http://stellen.bellheim.de>

Ihr Ansprechpartner:
Markus Seither
Personalabteilung
Tel: 07272 7008-331



Sitzungen

Gemeinderat Bellheim

Am **Donnerstag, dem 22. Januar 2026, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Jahre 2026 und 2027 der Gemeinde Bellheim
2. Finanzierungsoptionen Mietobjekt Im Gahnerb 1, Bellheim
3. Annahme von Spenden
4. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Umbaumaßnahmen in der Kath. Kita St. Joseph
5. Anpassung der Sondernutzungssatzung
6. Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Postgrabenstraße“; erneuter Abwägungs- und Entwurfsbeschluss
7. Vergabe von Arbeiten
- 7a Erweiterung Kita Flohzirkus - Sanitärarbeiten
- 7b Rahmenverträge Grünpflege 2026
- 7c Sanierung „Alte Post“ – Kostenschätzung mit Einsparungsmaßnahmen, Vergabe von Fachplaner – und Gutachterleistungen
8. Informationen - Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten
11. Informationen – Anfragen

Herausgeber:

LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren,
Europaallee 2 (Industriegebiet)

Impressum

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sonstiger

redaktioneller Teil:

Martina Drolshagen, Verlagsleiterin,
unter der Anschrift des Verlages
Oliver Schmitz, Verkaufsleiter

Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.

Erscheinungsweise:

wöchentlich

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle

Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale:

Tel. 06502 9147-0,

E-Mail: service@wittich-foehren.de

